

# RS Vwgh 2004/7/6 2002/11/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.2004

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §25 Abs1;

FSG 1997 §25 Abs3;

FSG 1997 §7 Abs1;

FSG 1997 §7 Abs2;

FSG 1997 §7 Abs5;

StGB §83 Abs1;

StGB §84 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/11/0195 E 23. April 2002 RS 2 (Hier: Die Auffassung der Behörde, der Bf, der wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB und kurze Zeit später wegen des Vergehens der schweren Körperverletzung nach § 83 Abs. 1, § 84 Abs. 2 Z. 1 StGB schuldig erkannt wurde, werde seine Verkehrszuverlässigkeit erst nach Ablauf einer Zeit von 20 Monaten, unter Nichteinrechnung von Haftzeiten, wiedererlangen, erweist sich als verfehlt.)

## Stammrechtssatz

Für die Festsetzung der Entziehungsduer ist die - unter Berücksichtigung der Wertungskriterien gemäß 7 Abs. 5 FSG 1997 zu erstellende - Prognose maßgebend, wann der Betreffende die Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangen werde (siehe dazu u.a. das hg. Erkenntnis vom 20. September 2001, Zi. 2001/11/0119), m.a.W. wann er die Sinnesart gemäß § 7 Abs. 1 oder 2 FSG 1997, derentwegen die Verkehrsunzuverlässigkeit anzunehmen ist, überwunden haben wird.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002110130.X02

## Im RIS seit

10.08.2004

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)